Die Autonomie des griechischen Abgeordnetenhauses mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftsordnung desselben.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

eingereicht von

Salvator Cohen
aus Triccala (Griechenland).

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die rechtliche Stellung des griechischen Hauses der Abgeordneten und die Autonomie desselben 1

§ 2. Geschichtliches über die Geschäftsordnung; die staatsrechtliche Natur derselben 4

§ 3. Konstituierung des Hauses 7

§ 4. Kommissionen 9

§ 5. Öffentlichkeit der Verhandlungen 11

§ 6. Die Redefreiheit 13

§ 7. Die Tagesordnung 14

§ 8. Disziplinarstrafen 16

§ 9. Diskussions- und Beschlußfähigkeit (*ἀπαρτία*) 18

§ 10. Abstimmungen 21

§ 11. Behandlung der Gesetzesvorlagen 22

§ 12. Die Immunität der Mitglieder des Hauses 25

§ 13. Berufung des Hauses; Eröffnung, Vertagung und Schließung der Session; Auflösung des Hauses 27

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0095

Literaturverzeichnis.

Aravantinos, *Ἑλληνικὸν συνταγματικὸν δίκαιον.* Bd. 2. 1902.
Arcoleo, Diritto costituzionale. 3. Aufl. 1907.
Anson, The Law and Custom of the constitution. Bd. 1. 3. Aufl. 1897.
Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen. 2. Aufl. 1911.
Bokotopulos, *Περὶ τροποποιήσεως τοῦ κανονισμοῦ τῆς ἑλληνικῆς Βουλῆς.* 1903.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. 2. Aufl. 1911. Bd. 2. 2. Aufl. 1912.
Chasles, Le parlement russe. 1910.
Contuzzi, Diritto costituzionale. 3. Aufl. 1907.
Duguit, Droit constitutionnel. 1911.
Errera, Droit public belge. 1909.
Erskine-May, Lois, privilèges, procedures et usages du Parlement (franz. Übers.). Bd. 1. 1909.
Esmein, Elements de droit constitutionnel. 5. Aufl. 1909.
Ἐφημερὶς συζητήσεων τῆς Βουλῆς. 1865 f.
Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. 1911.
Gejza v. Ferdinandy, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreich Ungarn. 1909.
v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung. 1904.
Jellinek, G., System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.
Jellinek, G., Ausgewählte Schriften und Reden. Bd. 2. 1911.
Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. 1905.
Jèze, Droit public et administratif. 1910.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 5. Aufl. 1911.
Lawrence-Lowell, Le gouvernement de l'Angleterre (franz. Übers.). Bd. 1. 1910.
Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik. 1909.
Liakopulos, *Τὸ σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος.* 1911.
Masson, De l'obstruction parlementaire. 1902.
Mayer, O., Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 1909.
Meyer, G.-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 6. Aufl. 1905.
Moreau, Droit constitutionnel. 6. Aufl. 1908.
Perels, Das autonome Reichstagsrecht. 1903.
Philaretos, *Τὸ σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος.* 1889.

Pierre, Droit politique, électoral et parlementaire. 2. Aufl. 1902.
Pierre, Supplément dazu. 2. Aufl. 1910.
Prévost Paradol, La France nouvelle. 11. Aufl. 1871.
Rathgen, Die Verfassung und Verwaltung Japans. 1911.
Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. 1905.
Saripolos, N. J., *Συνταγματικὸν δίκαιον.* Bd. 2. 2. Aufl. 1874.
Saripolos, N. N., Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland. 1909.
Saripolos, N. N., *Ἑλληνικὸν συνταγματικὸν δίκαιον.* Bd. 1. 2. Aufl. 1912. Bd. 2. 2. Aufl. 1914.
Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht. 1909.
Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. 1909.
Zeggelis, *Τὸ ἐν Ἑλλάδι κρατοῦν κοινοβουλευτικὸν δίκαιον.* 2. Aufl. 1912.

Textausgaben.

1. Verfassungen:

Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs. 1909.
Dareste, Les constitutions modernes. 3. Aufl. 1910.
Die griechische revidierte Verfassung (1911) a. a. bei Saripolos, *Ἑλληνικὸν συνταγματικὸν δίκαιον.* Bd. 2. 2. Aufl. 1914. S. 580 ff.

2. Geschäftsordnungen:

Moreau-Delpech, Les réglements des Assemblées législatives. Bd. 1. 1906. Bd. 2. 1907. (In französischer Übersetzung.)

Der Text der revidierten griechischen Geschäftsordnung (Oktober 1911) ist in Separatdruck erschienen. *Κανονισμὸς τῆς Βουλῆς μετὰ τὴν κατὰ τὸ ἔτος* 1911 *ἀναθεώρησιν καὶ μεταρρύθμισιν αὐτοῦ.* Athen 1911.

Die neueste Abänderung der griechischen Geschäftsordnung (November 1914) ist noch nicht herausgegeben worden; die Abänderungen habe ich nach dem betreffenden Sitzungsprotokoll wiedergegeben.

Den originalen Text der Geschäftsordnung für den Reichstag, sowie für das preußische Haus der Abgeordneten gab Pannier in den Nrn. 4865 und 5702 der Universal-Bibliothek heraus.

3. Griechische Gesetze:

Im offiziellen Regierungsblatte (*Ἐφημερὶς τῆς Κυβερνήσεως*); ebenfalls in der Sammlung (*κώδηξ θέμιδος*). (Jahrg. 1890 ff.)

Einleitung.

§ 1.

Die rechtliche Stellung des griechischen Hauses der Abgeordneten und die Autonomie desselben.

Die griechische Verfassung (*Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος*) vom 17. November 1864, revidiert am 1. Juni 1911, wie die des Deutschen Reiches (Art. 29) folgt der Ausdrucksweise der französischen Revolution, wonach die Abgeordneten Vertreter des Volkes sind.[1])

Die „Vertretungstheorie" findet heutzutage fast keinen Anhänger mehr.[2]) Das Haus der Abgeordneten und das Volk[3]) sind zwei unmittelbare Organe, welche eine juristische Person, den Staat, darstellen; das Haus und das Volk sind keine juristischen Personen, da beide in diesem Falle außerhalb des Staates stehen müßten. Das Haus hat seine „Rechte" direkt von der Verfassung und nicht vom Volke.[4])

---

[1]) Art. 67: *„οἱ βουλευταὶ ἀντιπροσωπεύουσι τὸ ἔθνος"*.

[2]) vgl. jedoch Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 568 ff.

[3]) Das Volk im breiteren Sinne des Wortes ist ein Staatselement; vgl. Jellinek, ebenda S. 393 ff.; im engeren Sinne des Wortes ist es ein unmittelbares Organ des Staates (die Wähler).

[4]) vgl. insbes. Laband (Bd. 1 S. 296 ff.), Meyer-Anschütz (S. 241 u. 297), N. N. Saripolos (*Ἑλληνικὸν συνταγματικ. δίκ.* Bd. 1 S. 215 ff.). Es gibt keine Beziehung zwischen Erwähler und Vertreter. Das Volk ist nur ein „Kreationsorgan". Daß das Volk die Abgeordneten wählt, bedeutet nicht, daß letztere das Volk vertreten; z. B. der Präsident des Hauses ist kein Vertreter des Königs, weil der König ihn eventuell erwählt (vgl. unten § 3 Anm. 3 u. 4). Die Vertretungstheorie ist nur vom politischen Standpunkt aus wahr.

Die griechische Verfassung schließt jede Einmischung des Volkes in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt aus.[5])

Vom politischen Standpunkt aus hat das griechische Haus der Abgeordneten und der Ministerpräsident de facto die gesetzgebende und exekutive Gewalt, d. h. die Ausübung der gesamten Staatsgewalt in sich konzentriert. Diese Macht des Hauses in Griechenland hat zwei Ursachen: 1. den revolutionären Ursprung der Verfassung und der Dynastie und 2. den Mangel eines zweiten Hauses (*γερουσία*). Die Nationalversammlung (1864) wollte gegenüber dem König ein starkes, einheitliches Abgeordnetenhaus setzen, und so wurde die Vorlage zur Bildung eines zweiten Hauses mit 211 Stimmen gegen 62 abgelehnt; bei der Revision der Verfassung (1911) ist die gleiche Vorlage bereits von der betreffenden Kommission gleichfalls abgelehnt worden.

Nach dem Art. 66 rev. Verf. geht das Abgeordnetenhaus aus direkten und allgemeinen[6]) Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.[7]) Die Abgeordneten werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

In Griechenland ist bis jetzt kein System zur Vertretung der Minderheiten („représentation proportionelle“) eingeführt worden.

Unter Autonomie des griechischen Abgeordnetenhauses verstehen wir seine verfassungsmäßige Macht, seine eignen Angelegenheiten selbständig und aus eignem Rechte zu regeln.

Die Autonomie des Abgeordnetenhauses wird insbesondere gewahrt: 1. durch das Recht des Hauses, die Legitimation seiner

---

[5]) Verf. Art. 22, 23, 62 u. 67. Infolgedessen können das Referendum (Schweiz, Vereinigte Staaten), das Volksinitiativrecht (Schweiz) und das sogen. „Mandat impératif“ nicht ausgeübt werden.

[6]) Nach dem griechischen Wahlgesetz werden nur die Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Vom passiven Wahlrecht werden die besoldeten öffentlichen Beamten, die Offiziere, die Bürgermeister, die Notare, die Grundbuchsvorsteher und die Gerichtsvollzieher ausgeschlossen (Verf. Art. 71).

[7]) vgl. Deutsche RV. Art. 20.

Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden; 2. durch die Regelung seines Geschäftsganges durch eine Geschäftsordnung; 3. durch die Erwählung seines Präsidenten von und aus dem Hause [8]) 4. durch die Immunität der Mitglieder des Hauses [9]) und 5. durch die Regelung des Berufungs- und Auflösungsrechtes des Königs und die Bestimmungen über Eröffnung, Vertagung und Schließung der Session.[10])

Die Befugnis, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, hatte das griechische Haus der Abgeordneten vor der Revision der Verfassung;[11]) jetzt hat ein Wahlprüfungsgerichtshof, der aus 11 Mitgliedern besteht, über die gesetzmäßige Wahl der Abgeordneten zu entscheiden.[12])

Die übrigen vier Kriterien der Unabhängigkeit des Hauses geben den Stoff der nachfolgenden Darstellung. Das wichtigste davon ist gewiß die Geschäftsordnung, und mit der Erläuterung derselben haben wir uns kat' exochen zu beschäftigen.

---

[8]) Die Deutsche RV. enthält diese drei ersten Stücke in einem einzigen Artikel (27).

[9]) Über die Wahl des Präsidenten s. unten § 3, über die Immunität der Mitglieder des Hauses § 12.

[10]) s. unten § 13.

[11]) Art. 73: *„Ἡ Βουλὴ ἐξετάζει τὰ πληρεξούσια τῶν Βουλευτῶν καὶ ἀποφασίζει περὶ τῶν ἀναφυωμένων ἀμφισβητήσεων“.* Ebenfalls in Deutschland (RV. Art. 27) und in den meisten anderen Staaten.

[12]) Verf. Art. 73: *„Ἡ ἐξέλεγξις καὶ ἐκδίκασις τῶν βουλευτικῶν ἐκλογῶν ἀνατίθεται εἰς εἰδικὸν δικαστήριον“* usw. Vgl. darüber das Gesetz *ΓΧΝΕ* v. 9. Dezember 1911. Ebenfalls in England (Anson Bd. 1 S. 163 ff., Erskine-May Bd. 1 S. 56, Lawrence-Lowell Bd. 1 S. 278), in Ungarn (Gejza v. Ferdinandy S. 137 ff.) und Japan (Pierre, Droit S. 297). Früher auch in Serbien (Verf. 1901 § 46) und Kreta (Verf. 1899 § 115). Für dieses System: Jellinek, Ausgew. Schriften Bd. 2 S. 414 ff. und Lebon S. 25, 103. Da- (gegen: Jèze S. 20 u. 65. Vgl. *Ἐφημ. τῶν συζητ. τῆς Βουλῆς* II. Revisionskammer) Bd. 1 S. 1655 ff., insbes. die Rede des damaligen Ministerpräsidenten Veniselos S. 1685 ff.

§ 2.

Geschichtliches über die Geschäftsordnung; die staatsrechtliche Natur derselben.

Die Verfassung Griechenlands[1]) enthält nur die allgemeinen Grundsätze über die Organisation des Hauses der Abgeordneten (*Βουλὴ τῶν Ἑλλήνων*) und überläßt dem Hause selbst die Regelung der Einzelheiten durch die Geschäftsordnung (*κανονισμὸς τῆς Βουλῆς*).[2])

Die geltende Geschäftsordnung ist am 7. Juli 1865 zustande gekommen;[3]) aber seit dieser Zeit ist fast während keiner Legislaturperiode die Geschäftsordnung unverändert geblieben; Abänderungen haben am 2. Mai 1868, 10. Juni 1869, 1. März 1882, 9. November 1893, 2. Februar 1894, 8. Juni 1895, 23. Februar 1896, 12. November 1897, 11. Dezember 1899, 22. November 1900, 30. April 1903, 2. und 23. Februar 1904, 30. Mai 1905, 14. Dezember 1906, 11. Mai 1907, 15. und 20. März 1908, 18. Februar, 2. und 7. Oktober 1909, 27. Januar, 5. und 7. Februar 1911 stattgefunden. Die meisten davon sind von keiner wissenschaftlichen Bedeutung, da sie nur die Beamten und das Dienstpersonal des Hauses betreffen.[4]) Eine besondere Bedeutung haben die am 23. Februar und am 2. und 7. Oktober 1909 vorgenommenen Abänderungen.[5])

Am 19. und 22. Oktober 1909 ist die Geschäftsordnung vollständig revidiert worden. Vor dieser Revision waren die

---

[1]) Art. 23—25, 55—58, 60, 64, 74—76, 78, 80 u. 83.

[2]) Verf. Art. 65: „Das Haus der Abgeordneten bestimmt durch eine Geschäftsordnung, wie es seine Pflichten erfüllen wird". Die Autonomie des Hauses in Griechenland ist beschränkter als die des Reichstages, da die Deutsche RV. nur wenige Vorschriften über die Konstituierung des Reichstages und das parlamentarische Verfahren enthält (Art. 22 u. 27). Vgl. v. Jagemann S. 137.

[3]) vgl. Einzelheiten darüber bei Philaretos S. 205f.

[4]) vgl. unten § 3 Anm. 17.

[5]) Von viel größerer Bedeutung ist allerdings die Abänderung vom 5. und 7. Februar 1911, die aber nur provisorisch für die zur Revision der Verfassung berufene außerordentliche Versammlung (*ἀναθεωρ. Βουλή*) galt.

Vorschriften der Geschäftsordnung so günstig für die Ausführung einer Obstruktion wie bei keiner anderen Geschäftsordnung.[6]) Die Vorschriften über Redefreiheit, über die Anträge auf Erklärung der Verhandlungsunfähigkeit und über namentliche Abstimmung waren sehr mangelhaft;[7]) die zahlreichen Abänderungen der Geschäftsordnung seit 1865 haben diese Punkte gar nicht berührt, und erst seit 1909, insbesondere durch die Abänderung vom 5. und 7. Februar 1911 und die Revision der Geschäftsordnung vom 22. Oktober 1911, ist die Obstruktion bedeutend beschränkt worden, obwohl die griechische Geschäftsordnung noch heute in dieser Beziehung als eine der mildesten betrachtet werden kann.

Nach ihrer Revision hat die griechische Geschäftsordnung noch eine Abänderung ohne besondere Bedeutung am 25. November 1914 erfahren.

Über die staatsrechtliche Natur der Geschäftsordnung herrscht auch in Griechenland die Theorie, daß die Geschäftsordnung kein statutarisches Recht[8]) enthält, sondern ein Gesetz sui generis ist,[9]) welches viele staatsrechtliche Normen enthält. Durch die Geschäftsordnung werden Ordnungen gesetzt, welche die Organisation eines Staatsorganes — des Abgeordnetenhauses — betreffen. Diese Ordnungen sind nicht immer Rechts-

---

[6]) s. Bokotopulos S. 6ff.; Zeggelis S. 365ff.; N. N. Saripolos Bd. 1 S. 341, 351ff. u. 365ff.; vgl. unten §§ 7 u. 9.

[7]) s. unten §§ 6, 7 u. 9.

[8]) Wie es Laband Bd. 1 S. 344ff. behauptet; s. dagegen Jellinek, System S. 169, Ausgew. Schriften Bd. 2 S. 252ff., 261; Walz S. 82ff.

[9]) N. J. Saripolos Bd. 2 S. 276ff.; Philaretos S. 204; Zeggelis S. 296f.; Liakopulos S. 128. Siehe auch II. Revisionskammer (1911) S. 394. Vgl. ferner Arcoleo S. 424 und Gejza v. Ferdinandy S. 34ff. Dagegen Aravantinos Bd. 2 S. 59. Philaretos' Meinung, die Geschäftsordnung muß ein Gesetz sein, weil sie Strafen verhängt und nach der griechischen Verfassung (Art. 7): nulla poena sine lege, halte ich nicht für richtig, da die Disziplinarstrafen, welche die Geschäftsordnung verhängt (s. unten § 8), im Art. 7 der Verfassung nicht gemeint sind; vgl. Laband Bd. 1 S. 485f.; Bornhak Bd. 2 S. 62ff.

normen; manche davon sind nur Verwaltungsvorschriften im materiellen Sinne.[10])

Das Haus setzt allein, ohne die Mitwirkung des Königs, Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, die seine Konstituierung und das parlamentarische Verfahren betreffen, im Auftrag (delegatio) der Verfassung;[11]) die Vorschriften der Geschäftsordnung sind Bestandteile der Normen über staatliche Organisation.[12])

Die Geschäftsordnung unterscheidet sich von den Gesetzen formell: die Geschäftsordnung wird vom Hause allein festgelegt bezw. verändert, ohne die Genehmigung des Königs; außerdem hat der König keine Initiative zur Abänderung der Geschäftsordnung.[13]) Die Behandlung der Beratungen und Abstimmungen zur Abänderung der Geschäftsordnung weicht von der der Gesetze bedeutend ab: Der Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung muß immer vom Berichte der Geschäftsordnungskommission begleitet sein; über die Abänderung finden zwei Beratungen und Abstimmungen statt, mit einer Zwischenzeit von zwei Tagen; eine sofortige Beratung über die Abänderung der Geschäftsordnung kann niemals beantragt werden.[14])

---

[10]) s. Jellinek, System S. 169; Walz S. 82.

[11]) Infolgedessen ist ein Gesetz (im engeren Sinne des Wortes), das über Fragen bestimmt, die zur Kompetenz der Geschäftsordnung gehören, als widerrechtlich zu betrachten; in dieser Beziehung hat also die Geschäftsordnung über das Gesetz eine überlegene Kraft. Doch kann die Verfassung selbst ausnahmsweise bestimmen, daß eine Frage, die sonst zur Kompetenz der Geschäftsordnung gehören müßte, durch ein Gesetz geregelt werden muß; in diesem besonderen Falle kann die Geschäftsordnung nicht eintreten; so wird z. B. der griechischen Verfassung nach (Art. 80) die Klage gegen die Minister seitens des Abgeordnetenhauses vor dem Staatsgerichtshof nach dem Gesetz (vom 22. Dezember 1876) über Ministerverantwortlichkeit entschieden.

[12]) Jellinek, Ausgew. Schriften Bd. 2 S. 253; Walz S. 82.

[13]) Die Minister haben die Initiative zur Abänderung der Geschäftsordnung nur, wenn sie gleichzeitig Mitglieder des Hauses sind. Vgl. dazu *Ἐφημ. τῶν συζητήσ. τῆς Βουλῆς* (II. Revisionskammer) Bd. 1 (1911) S. 146 ff.; Pierre Suppl. S. 340 u. 842.

[14]) GO. Art. 63 Abs. 4.

§ 3.

Konstituierung des Hauses.

Die Konstituierung des Abgeordnetenhauses findet durch die Wahl seines Vorstandes statt; erst dann kann das Haus zur Ausübung seiner Befugnisse schreiten. Eine Abänderung der Geschäftsordnung oder Auflösung des Hauses ist vor der Wahl des Vorstandes als widerrechtlich anzusehen.[1])

Der Art. 74 der griechischen Verfassung bestimmt: „Das Haus der Abgeordneten wählt aus seinen Mitgliedern[2]) beim Eintritt einer neuen Session den Präsidenten, die Vizepräsidenten und seine Schriftführer".

Die Wahl des Vorstandes des Hauses seitens seiner Mitglieder, nämlich ohne die Mitwirkung[3]) bezw. die Genehmigung[4]) des Königs, bildet ein wichtiges Privileg zur Bewahrung der Selbständigkeit des Hauses.

Der Vorstand des Hauses (*προεδεῖρον τῆς Βουλῆς*) besteht aus dem Präsidenten (*πρόεδρος*), drei Vizepräsidenten (*ἀντιπρόεδροι*), zwei Quästoren (*κοσμήτορες*) und vier Schriftführern (*γραμματεῖς*).[5])

Bis zur Wahl des Vorstandes übernimmt den Vorsitz provisorisch einer der Vizepräsidenten der vorangegangenen

---

[1]) vgl. N. J. Saripolos Bd. 2 S. 277; N. N. Saripolos Bd. 1 S. 334; Laband Bd. 1 S. 344 Anm. 2; Bornhak Bd. 1 S. 420; Lebon S. 97; Pierre, Droit S. 386; Errera S. 168. Dagegen Walz S. 87 und Anschütz in G. Meyers Staatsrecht S. 327.

[2]) Die Abgeordneten, welche gleichzeitig Minister sind, können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher vom Ministerium zurücktreten (GO. Art. 3). Die übrigen Minister können sich auf keinen Fall im Vorstand betätigen.

[3]) Wie in Japan (vgl. Rathgen S. 129). In Italien, Rußland und Österreich ernennt der König bezw. der Kaiser den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Senats. Vgl. Contuzzi S. 216; Chasles S. 142; Ulbrich S. 154.

[4]) Wie in England, wo der vom Abgeordnetenhause („House of Commons") gewählte Präsident („Speaker") um die Genehmigung des Königs bittet: „... submits himself with all humility (sic) to her Majesty's gracious approbation". Vgl. Anson Bd. 1 S. 60.

[5]) GO. Art. 3.

Session, nach der Reihenfolge ihrer Erwählung; sind alle abwesend, so übernimmt der älteste der anwesenden Abgeordneten den Vorsitz.[6])

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.[7])

Vor der Wahl des Vorstandes der ersten Session einer neuen Legislaturperiode legen die Abgeordneten in einer öffentlichen Sitzung den vom Art. 64 der Verfassung bestimmten Eid ab.[8])

Die Konstituierung des Hauses wird durch den Vorstand dem König angezeigt.[9])

Die Wahl des Präsidenten besonders in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode ist in Griechenland von großer politischer Bedeutung;[10]) da die Parteien dadurch ihre Kräfte zu messen pflegen; fast immer wird in Griechenland als Ministerpräsident der Führer derjenigen Partei berufen, deren Kandidat als Präsident des Hauses gewählt wurde. Also wird das Ministerium nur formell vom König berufen, tatsächlich aber vom Abgeordnetenhause gewählt.[11])

---

[6]) GO. Art. 2. Die Amtsdauer des provisorischen Vorstandes ist unbestimmt; in Deutschland und Österreich von vier Wochen.

[7]) GO. Art. 4.

[8]) GO. Art. 1.

[9]) GO. Art. 5.

[10]) Ebenfalls in Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika; in letzterem Staat sogar hat der Präsident („Speaker") des Hauses eine große Macht; vgl. Jèze S. 20; Arcoleo S. 410; Freund S. 111. In England im Gegenteil wird mit der Wahl des Präsidenten keine besondere Bedeutung verbunden; vgl. Lawrence-Lowell Bd. 1 S. 314 f.

[11]) vgl. dazu N. N. Saripolos, Staatsrecht S. 19 f.; derselbe, *Ἑλλην. συνταγματικ. Δίκαιον* Bd. 1 S. 117. In Frankreich wurde im Jahre 1848 von Grévy folgender Abänderungsantrag eingereicht: „Le chef du pauvoir exécutif est élu par l'Assemblée; il prend le titre de président du conseil des ministres; il est élu pour un temps illimité; il est toujours révocable; il nomme et révoque les ministres". Dieser Abänderungsantrag, unter dem Namen „amendement Grévy" bekannt, wurde von der Assemblée nationale zurückgewiesen. Einen ähnlichen Antrag machte Prévost-Paradol in seinem berühmten Werke: La France nouvelle 11. Aufl. (Paris 1871) S. 102.

Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Ordnung im Sitzungssaal und die Polizei im Sitzungsgebäude überhaupt, die Leitung der Verhandlungen, der Geschäftsordnung gemäß, die Vertretung des Hauses nach außen usw. zu.[12])

Der Präsident nimmt an den Abstimmungen teil; seine Stimme zählt gleich der der anderen Abgeordneten.[13])

Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er erst den Vorsitz seinem Vertreter abtreten und ihn nicht vor der Schließung der Debatte wieder übernehmen.[14])

Die Quästoren haben dem Präsidenten in der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses beizustehen.[15]).

Die Schriftführer leiten die Redaktion des Sitzungsprotokolles und der stenographischen Berichte, lesen die Schriftstücke vor, erheben den Namensaufruf und vermerken die Stimmen.[16])

Die Art. 96—120 der Geschäftsordnung[17]) betreffen das Verwaltungs- und Dienstpersonal des Hauses. Diese Beamten werden vom Präsidenten innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgestellten Bestimmungen angenommen oder entlassen.

§ 4.

Kommissionen.

Das Haus schreitet in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode[1]) nach seiner Konstituierung zur Wahl von

---

[12]) GO. Art. 15; vgl. ferner Art. 14—18, 20, 23, 24, 32, 33, 95 usw.

[13]) Verf. Art. 56 Abs. 2. In Ungarn, der Türkei und Japan gilt bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt; vgl. Gejza v. Ferdinandy S. 121; Dareste Bd. 2 S. 332, 692. In England stimmt der „Speaker" nur im Falle einer Stimmengleichheit zur Bildung einer Majorität; Lawrence-Lowell Bd. 1 S. 317 f.

[14]) GO. Art. 16 Abs. 2.

[15]) GO. Art. 17.

[16]) GO. Art. 18.

[17]) Diese Artikel (früher 75—77) sind am meisten Abänderungen unterworfen; nur in den Jahren 1893—1914 ist die Geschäftsordnung betreffs dieser Artikel etwa 20 mal geändert worden. Vgl. Zeggelis S. 295.

[1]) Außer der 1. Kommission, die in jeder Session erneuert wird

17 permanenten Kommissionen, nämlich: 1. für das Budget und für Finanzangelegenheiten, 2. für äußere Angelegenheiten, 3. für Justizangelegenheiten, 4. für das Verkehrswesen, 5. für das Post- und Telegraphenwesen, 6. für öffentliche Gesundheit, 7. für das Polizeiwesen, für Zentral- und Ortsverwaltung, 8. für das Kultuswesen, 9. für das Unterrichtswesen und für die Antiquitäten, 10. für direkte und indirekte Steuern, 11. für Landwirtschaft, 12. für Handel, Industrie, Arbeit, soziale Wohlfahrt und Versicherung, 13. für das Armeewesen, 14. für das Marinewesen, 15. für Seehandel, 16. für Petitionen und 17. für das Kassen- und Rechnungswesen des Abgeordnetenhauses.[2])

Die erste davon besteht aus 21, die übrigen aus je 9 Mitgliedern.[3])

Außerdem gibt es die Geschäftsordnungskommission aus 6 und das Bibliothekkuratorium aus 5 Mitgliedern, die aber nicht vom Hause gewählt, sondern vom Präsidenten direkt ernannt werden.[4])

Ist die Eröffnung des Hauses durch eine königliche Rede eingeleitet, so wählt das Haus eine Kommission zur Zusammenstellung eines Entwurfes zur Antwort auf die Rede des Königs.[5])

Außerdem kann das Haus oder der Präsident allein im Auftrag desselben zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.[6])

Die Wahl der Kommissionen seitens des Hauses erfolgt durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit. Jeder Zettel enthält die $^2/_3$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kommission;

(GO. Art. 8, nach der Abänderung derselben vom November 1914); früher geschah dies für alle Kommissionen (vgl. unten § 13 Anm. 6).

[2]) GO. Art. 7 nach der Abänderung vom November 1914; früher gab es nur 10 Kommissionen. Vgl. GO. für den Reichstag § 27. In den Vereinigten Staaten gibt es 60 Kommissionen (GO. § 10).

[3]) GO. Art. 8.

[4]) GO. Art. 14. Im Bibliothekkuratorium nehmen die zwei Quästoren teil.

[5]) GO. Art. 7 Abs. 3.

[6]) GO. Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2.

es gilt nämlich für die Kommissionenwahl das sogen. „vote limité", damit auch die Minderheit sich zur Geltung bringen könne.[7])

Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden,[8]) einen Schriftführer und, zur Erstattung des Berichtes an das Haus, einen Berichterstatter (εἰσηγητὴς).[9])

Die Abgeordneten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von drei Kommissionen sein.[10])

Das System der Teilung des Hauses in Abteilungen durch das Los zum Zwecke der Wahlprüfungen galt früher in Griechenland während der Regierung Otto I. (1840—1865).[11]) Heutzutage gilt dieses System bei den meisten Staaten.[12])

§ 5.
Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Unter dem Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen versteht man[1]):

1. daß Zuhörer bei den Sitzungen, unter den Voraussetzungen der einschlägigen Artikel der Geschäftsordnung,[2]) zugegen sein können;

---

[7]) GO. Art. 9. So auch in Italien: vgl. Arcoleo S. 412ff.

[8]) Den Vorsitz der Geschäftsordnungskommission hat ipso jure der Präsident des Hauses (GO. Art. 14).

[9]) Die Budgetkommission wählt vier Berichterstatter (GO. Art. 11).

[10]) GO. Art. 10—12.

[11]) vgl. GO. vom 13. Januar 1845 Art. 56—69 und N. J. Saripolos 1. Aufl. Bd. 1 (1851) S. 388ff.

[12]) z. B. im Reichstag (GO. § 2) und preußischen Abgeordnetenhause (GO. § 2) werden sieben „Abteilungen" gebildet; ebenfalls in Ungarn („Sektionen"), siehe Gejza v. Ferdinandy S. 120; in Belgien („Sections"), Errera S. 183f.; in Frankreich („bureaux"), Lebon S. 113ff.; in Italien („Officii"), Arcoleo S. 440.

[1]) s. Laband Bd. 1 S. 345ff.; Meyer S. 334; Ulbrich S. 154f.; N. N. Saripolos Bd. 1 S. 242ff.

[2]) s. griech. GO. Art. 38—42; Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder störende Unruhe auf der Tribüne werden nicht gestattet. Der Präsident kann in solchen Fällen die Tribüne, auf welcher das vorkommt, räumen lassen. Zur Räumung sämtlicher Zuhörertribünen ist die Erlaubnis des Hauses erforderlich.

2. daß die Berichte veröffentlicht werden,[3]) ferner daß eine genaue[4]) und bona fide[5]) erfolgende Wiederveröffentlichung der Berichte durch die Presse[6]) von jeder Verantwortlichkeit frei bleibt.

Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen, welches sowohl in Griechenland[7]) wie in den meisten Staaten gilt, stammt aus der französischen Revolution.[8]) In England ist dieses Prinzip formell noch heute unbekannt, obwohl tatsächlich auch dort die Verhandlungen öffentlich sind.[9]) Das Geheimhalten der Verhandlungen bildet in England ein „Privileg" des Hauses.[10])

---

[3]) Es wird ein Sitzungsprotokoll (*πρακτικά*) unter der Aufsicht der Schriftführer aufgenommen, welches eine genaue, doch summarische Darstellung der Vorfälle in jeder Sitzung bildet (GO. Art. 84—88); außerdem werden alle Reden während der Sitzung stenographisch wörtlich aufgenommen; dies wird unter dem Titel *Ἐφημερὶς τῶν συζητήσεων τῆς Βουλῆς* veröffentlicht (GO. Art. 89—90); schließlich, nach Beendigung jeder Session, wird ein Archiv (*ἀρχεῖον τῆς Βουλῆς*) herausgegeben (GO. Art. 91).

[4]) Eine wörtliche Wiedergabe der Berichte ist nicht erforderlich; der Text kann abgekürzt werden, aber ohne Veränderungen, die dem Texte einen anderen Sinn verleihen.

[5]) „bona fide" bedeutet hier, daß die Veränderungen ohne Verletzungsabsicht vorgenommen sind.

[6]) Durch die Veränderung der Geschäftsordnung im November 1914 ist zum erstenmal ein *Δελτίον τοῦ τύπου* gegründet; da die Erfahrung gezeigt hatte, daß die von der Presse veröffentlichten Berichte nicht immer wahrheitsgetreu waren, und dies ohne Absicht, so wird von einem dazu gestellten Journalisten ein Sitzungsbericht für die Presse aufgenommen; selbstverständlich steht es der Presse frei, der Sitzung durch eigene Journalisten beizuwohnen und eigene Berichte zu veröffentlichen.

[7]) Verf. Art. 55 Abs. 1.

[8]) s. die erste franz. Constitution vom 3. September 1791 (titre III chap. III section 2 art. 1). Vgl. die deutsche Reichsverfassung (Art. 22 Abs. 2); ebenfalls in Preußen (Bornhak Bd. 1 S. 450 ff.), Österreich (Bernatzik S. 401).

[9]) z. B. seit 1835 gibt es im Abgeordnetenhause eine Tribüne für die Journalisten („the Reporter's Gallery"), vgl. Erskine-May Bd. 1 S. 77 Anm. 1.

[10]) Infolgedessen kann z. B. in England derjenige, welcher die Berichte des Hauses mala fide veröffentlicht, nicht wegen Beleidigungs-

Die geheimen Sitzungen gestattet die Verfassung Griechenlands[11]) unter folgenden Voraussetzungen: das Haus tritt auf Antrag von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

Die Minister, welche keine Abgeordneten sind, werden aus den geheimen Sitzungen nicht ausgeschlossen, weil, der Verfassung nach, „die Minister zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses freien Zutritt haben".[12])

§ 6.
Die Redefreiheit.

Die Redefreiheit im griechischen Abgeordnetenhause war vor der Abänderung der Geschäftsordnung vom 2. Oktober 1909 und der Revision derselben vom 22. Oktober 1911 fast bedingungslos und gab der Obstruktion freien Raum. Die einzigen Beschränkungen waren, daß jeder Abgeordnete nur zweimal[1]) zu derselben Frage reden konnte[2]) und daß das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet war.[3])

---

absicht, sondern wegen Verletzung des Privilegs („Breach of Privilege") bestraft werden! Anson Bd. 1 S. 157 ff.

[11]) Art. 46 u. 55 Abs. 2 GO. — Die Geschäftsordnung des Reichstages (§ 36 Abs. 2) gestattet auch unter bestimmten Voraussetzungen geheime Sitzungen. Doch herrscht die Meinung, daß diese Vorschrift ungültig ist, da die deutsche Reichsverfassung (§ 22) Öffentlichkeit der Sitzungen ohne Beschränkung bestimmt. Vgl. Laband Bd. 1 S. 346 ff.; Jellinek, Ausgew. Schriften Bd. 2 S. 264; Perels S. 33 ff.; dagegen G. Meyer S. 453 Anm. 24.

[12]) Verf. Art. 78. N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συντ. Δίκ* Bd. 1 S. 350.

[1]) Zum drittenmal nur nach der Erlaubnis des Hauses (GO. Art. 27).

[2]) GO. Art. 27 (früher 24). Die Minister werden dieser Regel nicht unterworfen (Verf. Art. 78, GO. Art. 27 Abs. 2). In Italien (GO. § 79) und England (Erskine-May Bd. 1 S. 344) nur einmal.

[3]) Ebenfalls in Deutschland, außer wenn der Redner der deutschen Sprache nicht mächtig ist (GO. des Reichstags § 45 Abs. 2, GO. des preußischen Hauses § 46 Abs. 2) und England (Erskine-May Bd. 1 S. 333). In Frankreich gestattet (Moreau S. 295);

Heute noch, nach der ersten Beschränkung der Redefreiheit, kann die griechische Geschäftsordnung in dieser Beziehung als die mildeste im Vergleich mit den Geschäftsordnungen anderer Staaten gelten.[4])

Das System der sogen. „Clôture", d. h. des Schlusses der Diskussion vor Erschöpfung der Rednerliste auf Beschluß des Hauses, wie es z. B. in Deutschland,[5]) Frankreich,[6]) Belgien [7]) und England [8]) gilt, ist der griechischen Geschäftsordnung unbekannt; dem Art. 26 der GO. nach: „Kein Mitglied des Hauses kann sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Das Wort ist frei; der Schluß der Diskussion erfolgt nicht vor Erschöpfung der Rednerliste".

§ 7.

Die Tagesordnung.

Der Präsident eröffnet die Sitzung; er schließt sie mit Genehmigung des Hauses, indem er gleichzeitig, auch mit Ge-

---

auch in Italien, aber sie dürfen nicht über 15 Minuten dauern (ital. GO. Art. 83).

[4]) s. unten § 5. Vgl. N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συντ. Δίκαιον* Bd. 1 S. 351 ff.; Zeggelis S. 302 ff. und die Rede des Ministerpräsidenden Veniselos in *Ἐφημ. συζητήσεων τῆς Βουλῆς* (*Β' ἀναθ. Βουλή*) Bd. 2 S. 162 ff.

[5]) Nach der GO. des Reichstages (§ 53) kann das Haus auf Antrag von 30 Mitgliedern die Debatte schließen.

[6]) GO. § 108; Duguit Bd. 2 S. 354 ff.; Pierre S. 1067.

[7]) GO. § 27 (auf Antrag von 20 Mitgliedern); Errera S. 181.

[8]) GO. Bd. 1 S. 26, 27. Vgl. Anson Bd. 1 S. 251 ff.; Lawrence-Lowell Bd. 1 S. 355 ff.; Erskine-May Bd. 1 S. 233 ff. Der Schluß der Debatte (engl. „closure") ist in England erst im Jahre 1882 eingeführt worden, als Maßregel gegen die Obstruktion der irländischen Abgeordneten (vgl. Masson S. 29 ff.). Ein der „Clôture" ähnliches Beschränkungsmittel der Redefreiheit ist die sogen. „closure by compartments": das Haus bestimmt im voraus die Zeit, wann eine Diskussion als beendet betrachtet werden muß. Dieses gilt in England (Anson Bd. 1 S. 252 ff., Lawrence-Lowell Bd. 1 S. 362 ff.) und in Belgien (Errera S. 181).

nehmigung des Hauses, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkündet.[1])

Vor der Abänderung der Geschäftsordnung am 2. Oktober 1909 war folgendes Sitzungsverfahren in Geltung: Nach der Eröffnung der Sitzung, der Vorlesung des Sitzungsprotokolls der vorangegangenen Sitzung und dem Namensaufruf teilte erst der Präsident dem Hause die an ihn adressierten Petitionen, Anträge und die übrigen Schriftstücke mit. Dann, falls niemand das Wort verlangte, verkündigte der Präsident die Tagesordnung und eröffnete über jeden Gegenstand die Diskussion und führte die Abstimmung durch.[2]) Selbstverständlich übte die Opposition, die meistens ein großes Interesse daran hatte, die durch dies „falls niemand das Wort verlangt" gegebene Erlaubnis derart aus, daß die Tagesordnung gar nicht oder wenigstens sehr spät erledigt wurde.[3])

Jetzt, nach Abänderung der Geschäftsordnung vom 2. Oktober 1909 und der Revision derselben vom 24. Oktober 1911 ist die Obstruktion sehr beschränkt worden, da zur Ausführung der Debatte dreifache Tagesordnungen zusammengesetzt worden sind: 1. für die Petitionen (*ἀναφοραὶ*) und Anfragen (*ἐρωτήσεις*), 2. für die Interpellationen (*ἐπερωτήσεις*) und 3. für die Gesetzentwürfe.[4])

Anfrage ist eine Aufforderung seitens der Mitglieder des

---

[1]) GO. Art. 20.

[2]) GO. (vor dem Jahre 1909) Art. 22.

[3]) Es ist zu bemerken, daß die Interpellationen damals nicht erst schriftlich dem Präsidenten überreicht werden mußten, so daß die Opposition über alle möglichen Gegenstände Interpellationen während der Sitzung improvisieren konnte; ferner fand immer eine allgemeine Diskussion statt, und die Interpellanten konnten unbestimmte Zeit reden!

[4]) GO. Art. 51. Durch „Anfrage" habe ich den griechischen Terminus *ἐρώτησις* übersetzt, obwohl die Bezeichnung in der deutschen parlamentarischen Sprache nicht vorkommt. Der Unterschied auch zwischen *ἐρώτησις* und *ἐπερώτησις* ist der deutschen GO. unbekannt; die Unterscheidung ist in der griechischen GO. vom 5./7. Februar 1911 aus der italienischen GO. hergenommen (ital. interrogatione — interpellanza).

Hauses an die Minister zur Erklärung, ob ein Ereignis oder eine Nachricht wahr sei, und ob die Regierung davon Kenntnis gehabt habe; ob die Regierung beabsichtige, dem Hause gewisse Schriftstücke vorzulegen, ob die Regierung über ein bestimmtes Thema schon etwas beschlossen habe oder etwas darüber beschließen werde.[5])

Interpellation ist die Untersuchung durch Mitglieder des Hauses über die Gründe oder Zweckmäßigkeit einer bestimmten Handlung oder Unterlassung der Regierung.[6])

Die Tagesordnung der Petitionen und Anfragen geht in jeder Sitzung der anderen Arbeit vor;[7]) diese Tagesordnung darf aber nicht über eine Stunde nach Eröffnung der Sitzung dauern.[8]) Ferner darf die mündliche Erörterung jeder Petition oder Anfrage nicht 5 Minuten überschreiten.[9])

Den Interpellationen werden zwei Sitzungen wöchentlich gewidmet.[10])

Allgemeine Vorschriften, die sowohl die Petitionen und Anfragen wie die Interpellationen betreffen, sind folgende: 1. schriftliche Einreichung bei dem Präsidenten;[11]) 2. Beschränkung der Diskussion auf den Interpellanten und den betreffenden Minister; eine allgemeine Diskussion findet nur dann statt, wenn es der betreffende Minister oder zehn Mitglieder des Hauses schriftlich verlangen.[12])

§ 8.

Disziplinarstrafen.

Das Abgeordnetenhaus übt über seine Mitglieder[1]) eine Disziplinargewalt aus; die Disziplinarstrafen werden ent-

---

[5]) GO. Art. 54 Abs. 2.
[6]) GO. Art. 58.
[7]) GO. Art. 52.
[8]) GO. Art. 56 Abs. 2.
[9]) GO. Art. 56 Abs. 1.
[10]) GO. Art. 52.
[11]) GO. Art. 53, 54, 58.
[12]) GO. Art. 58.
[1]) Infolgedessen werden die Minister, welche event. keine Ab-

weder durch Beschluß des Hauses oder nur vom Präsidenten verhängt. In anderen Staaten sind diese Strafen öfters sehr streng,[2]) vielleicht zur Milderung der Straflosigkeit der Mitglieder außerhalb der Versammlung, nach dem Immunitätsprinzip.

Die griechische Geschäftsordnung setzt nur zwei und zwar sehr milde[3]) Disziplinarstrafen[4]): 1. den einfachen Ordnungsruf (*ἁπλῆ ἀνάκλησις εἰς τὴν τάξιν*) und 2. den Ordnungsruf mit Nennung des Namens im Protokoll (*ἀνάκλησις εἰς τὴν τάξιν μετ' ἀναγραφῆς εἰς τὰ πρακτικά*).[5])

Diese zwei Disziplinarstrafen werden in folgenden Fällen verhängt:

---

geordnete sind, diesen Disziplinarstrafen nicht unterworfen; siehe N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συνταγμ. Δίκαιον* Bd. 1 S. 361 Anm. 1. Ebenfalls in Frankreich: s. Pierre Suppl. S. 369. Die Minister, welche Abgeordnete sind, können bestraft werden; nur die Entziehung des Wortes als Nebenstrafe (s. unten Anm. 5) kann über sie nicht verhängt werden, da die Minister auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen (griech. Verf. Art. 78).

[2]) z. B. in England kann das Haus sehr strenge Strafen verhängen, und zwar nicht nur über seine Mitglieder, sondern auch über andere Personen, die sein Privileg verletzen; das Haus kann in England seine Mitglieder auf immer aus dem Sitzungssaal ausschließen und sogar die Verhaftung der Mitglieder oder anderer Personen anordnen. Vgl. Anson Bd. 1 S. 171 f.; Redlich S. 616 ff. In Japan gilt ebenfalls die Strafe der perpetuellen Ausschließung der Mitglieder. Vgl. Rathgen Bd. 1 S. 129. — Die Ausschließung auf bestimmte Zeit aus dem Sitzungssaal gilt in Deutschland (Laband Bd. 1 S. 350, Perels S. 100), in Frankreich (Lebon S. 99 ff.), in Italien (GO. § 41), in Belgien (Errera S. 181 f.) usw.

[3]) vgl. darüber Zeggelis S. 308 ff. und N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συνταγμ. Δίκαιον* Bd. 1 S. 356 ff.

[4]) GO. Art. 30—32.

[5]) Die zweite Disziplinarstrafe hat als unmittelbare Folge die Entziehung des Wortes über den vorliegenden Gegenstand (GO. Art. 32 Abs. 2). Eine weitere mögliche Folge derselben Strafe, als Nebenstrafe, die durch besonderen Beschluß des Hauses verhängt wird, ist die Veröffentlichung des Ordnungsrufes im Regierungsblatt und die Bekanntmachung der Bestrafung in sämtlichen Gemeindesitzen des Wahlkreises des bestraften Abgeordneten GO. Art. 32 Abs. 3).

Wenn ein Abgeordneter die Würde des Hauses durch Beschimpfung anderer Mitglieder oder durch Unruhe verletzt, so wird er erst vom Präsidenten aufgefordert, die beleidigenden Worte zurückzuziehen oder sich ruhig zu verhalten;[6]) falls er das tut, wird keine Strafe verhängt, sonst wird er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Werden die Beschimpfungen oder die Unruhe trotzdem fortgesetzt, so wird er vom Präsidenten mit Nennung des Namens im Protokoll zur Ordnung gerufen; falls der bestrafte Abgeordnete nicht aufhört, die Sitzung zu stören, so bleibt dem Hause noch ein Mittel: auf Beschluß desselben[7]) die Veröffentlichung des Ordnungsrufes im Regierungsblatt, nebst Bekanntmachung im Wahlkreise.[8])

§ 9.

Diskussions- und Beschlußfähigkeit (*ἀπαρτία*).

Den Verfassungen bezw. den Geschäftsordnungen der meisten Staaten nach ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten im Sitzungssaal nur während der Abstimmungen erforderlich („Beschlußfähigkeit").[1]) Der griechischen Verfassung gemäß ist auch während der Diskussion die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten nötig.[2]) Die revidierte griechische Verfassung[3]) bestimmt ein Minimum von

---

[6]) Das ist keine „censure", wie man denken könnte. Die „censure", wo sie in Geltung ist, wird als eine ziemlich strenge Strafe betrachtet; eine wiederholte „censure" hat z. B. in Frankreich als Folge die Ausschließung des bestraften Abgeordneten auf bestimmte Zeit (vgl. Duguit Bd. 2 S. 319 f.).

[7]) GO. Art. 30—32. Nur diese letzte Nebenstrafe wird auf Beschluß des Hauses verhängt, die beiden anderen Hauptstrafen seitens des Präsidenten.

[8]) vgl. oben Anm. 5.

[1]) So z. B. in Deutschland (Perels S. 75 ff.), Österreich (Bernatzik S. 400), Frankreich (Duguit Bd. 2 S. 360), Spanien (GO. § 181), Vereinigten Staaten (Verf. § XV).

[2]) Ebenfalls in Ungarn (Gejza v. Ferdinandy S. 120), Italien (Contuzzi S. 225), Japan (Pierre Suppl. S. 830), Norwegen (Verf. § 73 Abs. 2), Niederlande (Verf. § 105), in der Schweiz (Verf. § 87).

[3]) Art. 56.

anwesenden Abgeordneten zur Diskussionsfähigkeit: $^1/_3$ der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten,[4]) und ein anderes zur Beschlußfähigkeit: die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden[5]) Mitglieder macht den Beschluß; aber diese Stimmenmehrheit darf nicht unter den $^4/_5$ der Diskussionsfähigkeit sein.[6])

Vor der Revision der Geschäftsordnung am 22. Oktober 1911 fand vor der Eröffnung der Sitzung der Namensaufruf *(ὀνομαστικὴ κλῆσις)* sämtlicher Mitglieder des Hauses statt, zur Feststellung, ob das Haus verhandlungsfähig wäre. Das gilt heute nicht mehr; ist der Präsident nach Ablauf einer halben Stunde nach der Sitzungseröffnung von der Duiskssionsfähigkeit des Hauses nicht überzeugt, so schließt er die Sitzung.[7])

Vor der Abänderung der Geschäftsordnung am 2. Oktober 1909 konnte der Antrag über Verhandlungsunfähigkeit *(ἔνστασις ἀπαρτίας)*, während der Sitzung des Hauses von einem einzigen Abgeordneten gestellt werden; in diesem Falle mußte sofort der namentliche Aufruf der Mitglieder stattfinden.[8])

---

[4]) Die gesetzliche Anzahl der Abgeordneten ist gegenwärtig in Griechenland 181 (s. Kgl. Dekret v. 22. Januar 1912 im Regierungsblatt v. 8. Februar 1912); infolgedessen ist zur Diskussionsfähigkeit die Anwesenheit von 61 Mitgliedern erforderlich.

[5]) Infolgedessen werden auch diejenigen mitgerechnet, die sich weigern, an der Abstimmung teilzunehmen. Vgl. N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συνταγμ. Δίκαιον* Bd. 1 S. 374; dagegen N. J. Saripolos Bd. 2 S. 376. Anders in Dänemark (Verf. § 61) und Belgien (Verf. § 38), wo nur die an der Abstimmung Beteiligten mitgerechnet werden.

[6]) Also für den Antrag müssen wenigstens 52 Abgeordnete abstimmen. Die Beschlußfähigkeit des Art. 56 Verf. bildet die Regel, d. h. die GO. darf nicht eine andere Stimmenmehrheit bestimmen; die Verfassung aber selbst setzt eine andere Beschlußfähigkeit fest: I. von $^2/_3$ der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten in folgenden Fällen: 1. bei der Ernennung des Thronfolgers mit Genehmigung des Hauses (Verf. Art. 46), 2. bei der Wahl des Königs durch das Haus (Verf. Art. 52) und 3. zur Annahme des Antrags auf Revision der Verfassung (Verf. Art. 108 Abs. 2); II. von $^3/_4$: bei der Wahl eines Regenten durch das Haus, falls der König nicht imstande ist, zu regieren (Verf. Art. 53).

[7]) GO. Art. 23.

[8]) GO. (vor der Abänderung von 1909) Art. 18 Abs. 3.

Wie leicht zu ersehen ist, war diese Vorschrift von unschätzbarer Bedeutung für die Opposition; ein erheblicher Zeitverlust und öfters die Schließung der Sitzung aus Mangel der verfassungsmäßigen Anzahl von anwesenden Mitgliedern[9]) waren die Folgen des Antrages über Diskussionsunfähigkeit, welcher Antrag die besten Waffen zur Ausübung einer erfolgreichen Obstruktion lieferte.[10])

Am 2. Oktober 1909 wurde der Art. 18 Abs. 3 GO. verändert: „Ein Antrag über Diskussionsunfähigkeit kann nur schriftlich gestellt werden; der Antrag muß von fünf im Sitzungssaal anwesenden Mitgliedern unterschrieben und dem Präsidenten während der Sitzung überreicht werden. Der Präsident muß[11]) sofort

---

[9]) Sofort nach dem Antrag über Diskussionsunfähigkeit war es üblich, daß sämtliche Mitglieder der Opposition nebst dem Antragsteller sich aus dem Sitzungssaal entfernten. Nach der griechischen Verfassung der GO. kann der Abgeordnete nicht gezwungen werden, den Sitzungen beizuwohnen, wie bei anderen Staaten; z. B. in den Vereinigten Staaten kann das Haus die Verhaftung der Mitglieder außerhalb des Hauses anordnen zur Bildung der Beschlußfähigkeit (GO. § XV, 2 ff.). Nach der Revision der griechischen Verfassung (1911) gibt es nur einen mittelbaren, finanziellen Grund zur Anwesenheit; die Verfassung (Art. 76) bestimmt nämlich, daß dem Abgeordneten, der ohne die Erlaubnis des Hauses mehr als fünfmal pro Monat von den Sitzungen abwesend ist, 20 Drachmen für jede weitere Sitzung von seiner Indemnität abgezogen werden. Nach der revidierten GO. (Art. 35) wird als abwesend derjenige Abgeordnete betrachtet, der entweder bei einem Namensaufruf, nach einem Diskussionsunfähigkeitsantrag oder bei einer namentlichen Abstimmung nicht anwesend ist. Ähnlich in Deutschland (vgl. Laband Bd. 1 S. 362 ff.).

[10]) Mit der Obstruktion durch eine *ἔνστασις ἀπαρτίας* ist früher Mißbrauch getrieben worden; der Diskussionsunfähigkeitsantrag ist im griechischen Hause in den Jahren 1877 20 mal, 1892 22 mal, 1893 31 mal, 1894 38 mal usw. gestellt worden. Siehe Bokotopulos S. 10; vgl. Zeggelis S. 315 ff.

[11]) Im Deutschen Reichstag und in der französischen Deputiertenkammer ist dieses Verfahren überhaupt unbekannt; über die Beschlußfähigkeit des Hauses entscheidet nur der Vorstand des Hauses; ein Antrag darüber wird nicht gestattet; vgl. Laband Bd. 1 S. 348 Anm. 3; Perels S. 78; Pierre, Droit S. 1127, Suppl. S. 831.

den namentlichen Aufruf der Mitglieder anordnen; sind die fünf Antragsteller nicht anwesend, so wird der Antrag überhaupt als nicht gestellt betrachtet".[12])

Diese Vorschriften sind auch in der revidierten Geschäftsordnung (1911) aufgenommen worden.[13])

§ 10.
Abstimmungen.

Das griechische Abgeordnetenhaus entscheidet entweder durch offene (*φανερά*) oder durch geheime (*μυστική*) Abstimmung (*ψηφοφορία*); die offene Abstimmung geschieht durch Aufstehen (*δι' ἀναστάσεως*)[1]) oder durch namentlichen Aufruf (*δι' ὀνομαστικῆς κλήσεως*).[2]) Entscheidet das Haus durch Aufstehen, so verkündet der Präsident, nachdem er die diensttuenden Schriftführer nach ihrer Ansicht gefragt hat, das Ergebnis der Abstimmung seinerseits. Hält es der Präsident für nötig oder verlangen es sofort nach der Verkündigung des Ergebnisses 15 Mitglieder, so wird die Abstimmung durch namentlichen Aufruf

---

[12]) Der Art. 18 Abs. 3 wurde aus der belgischen GO. (Art. 28) hergenommen (N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συντ. Δίκ.* Bd. 1 S. 380 Anm. 3).

[13]) Art. 23 der geltenden GO.

[1]) Die Abstimmung durch Aufstehen ist die Regel (GO. Art. 78 Abs. 1); in manchen Fällen sogar ist die namentliche Abstimmung nicht gestattet; wenn z. B. das Haus über die Rechtfertigung des mit Nennung des Namens im Protokoll zur Ordnung gerufenen Mitgliedes entscheidet (GO. Art. 32), oder wenn das Haus das Gesuch über Abwesenheitserlaubnis des Mitgliedes nicht bewilligt (GO. Art. 34 Abs. 2), oder wenn der Präsident die mündlichen Erläuterungen über Anträge usw. seitens eines Mitgliedes verbietet und das Haus darüber entscheidet (GO. Art. 71) usw. In allen diesen Fällen entscheidet das Haus durch Aufstehen und ohne Diskussion (*ἀσυζητητί*).

[2]) GO. Art. 78, 81. Für die Annahme des Budgets ist die namentliche Abstimmung erforderlich (Verf. Art. 60). Budget und Friedenspräsenzstärkegesetz müssen dem Abgeordnetenhause zur Annahme vorgelegt werden. Vgl. N. J. Saripolos Bd. 2 S. 406 ff.; N. N. Saripolos, *Ἑλλ. συντ. Δίκαιον* Bd. 2 S. 322 ff.

wiederholt;[3]) im letzteren Falle müssen die 15 Antragsteller während der namentlichen Abstimmung anwesend sein.[4])

Die geheime Abstimmung geschieht durch Stimmzettel (*ψηφοδέλτια*) oder Kügelchen (*σφαιρίδια*).

Die Abstimmung zur Erwählung des Vorstandes, der Kommissionen usw. wird durch Stimmzettel ausgeführt.[5]) Durch Kügelchen geschieht die Abstimmung über sämtliche Fragen, welche namentlich bestimmte Personen (inner- oder außerhalb des Hauses) betreffen.[6])

Die Abstimmung im griechischen Abgeordnetenhause geschieht immer in eigner Person (*αὐτοπροσώπως*).[7])

§ 11.

Behandlung der Gesetzesvorlagen.

Art. 23 der griechischen Verfassung bestimmt: „Das Recht, Gesetze vorzulegen, haben das Haus der Abgeordneten[1]) und der König, der dieses Recht durch seine Minister ausübt“.[2])

---

[3]) GO. Art. 79.

[4]) GO. Art. 80. Vor der Abänderung der GO. vom 2. Oktober 1909 konnte auch ein einziger Abgeordneter die namentliche Abstimmung verlangen. Die Opposition nützte diese mangelhafte Vorschrift zur Ausführung der Obstruktion sehr oft aus.

[5]) GO. Art. 81 Abs. 1.

[6]) GO. Art. 81 Abs. 2; z. B. die Erlaubnis zur gerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten (GO. Art. 50, 81 Abs. 3). Ausnahmsweise wird die Abstimmung in drei Fällen durch Stimmzettel ausgeführt: 1. bei der Genehmigung des Hauses zur Ernennung des Thronfolgers seitens des Königs (Verf. Art. 46), 2. bei der Wahl des Königs vom Hause (Verf. Art. 52) und 3. bei der Wahl eines Regenten seitens des Hauses (Verf. Art. 53).

[7]) GO. Art. 82. Die Unsitte der „votes par procuration“, wovon ein Mißbrauch in beiden französischen „Chambres“ gemacht wird, ist in Griechenland unbekannt. Vgl. Lebon S. 117; Pierre S. 1164 ff.

[1]) Die „*βουλή*“ (das Abgeordnetenhaus“), nicht die „*βουλευταί*“ (die Mitglieder des Hauses), wie in Frankreich, wo dieses Recht den einzelnen Mitgliedern des Hauses gehört; wenigstens entspricht dies dem Wortlaut der Verfassung Art. 3. Anderwärts ist diese gesetzgeberische Initiative der Mitglieder verfassungsmäßig be-

Die Geschäftsordnung enthält die gleichen Vorschriften betreffs der Vorlegung, Beratung und Abstimmung der Gesetzentwürfe, ohne Unterschied, ob sie vom Hause oder vom Könige vorgelegt worden sind.[3])

Sämtliche Gesetzesvorlagen, von einer erläuternden schriftlichen Einleitung (*εἰσηγητικὴ ἔκθεσις*) begleitet, werden dem Vorstand des Hauses überreicht; sie werden zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder des Hauses befördert. Am nächsten Tage frühestens nach der Verteilung werden sie in der Tagesordnung eingeschrieben nach der Reihenfolge ihrer Vorlegung.[4])

Vor der Revision der Verfassung mußte jeder Gesetzentwurf drei Beratungen und Abstimmungen über die einzelnen Artikel an drei verschiedenen Tagen unterworfen werden.[5]) Der GO.

---

schränkt, so daß nicht ein einzelner Abgeordneter, sondern nur eine bestimmte Anzahl derselben die gesetzgeberische Initiative ausüben könnte; so ist es z. B. in Belgien (GO. Art. 47 u. 53; vgl. Errera S. 178 u. 183).

[2]) In zwei Fällen gehört die gesetzgeberische Initiative nur dem König und nicht auch dem Hause: 1. Gesetzentwürfe, welche eine Belastung des Budgets zugunsten einzelner Personen enthalten (Verf. Art. 24); 2. der Gesetzentwurf zur Ernennung eines Regenten im Falle Krankheit des Königs (Verf. Art. 53 Abs. 1). Umgekehrt die Initiative zur Abänderung der GO. gehört nur dem Hause (Verf. Art. 65; vgl. oben Einleitung Anm. 13).

[3]) Anders war es während der Regierung Otto I. (Verf. vom 18. März 1844 Art. 23), wo der König die gesetzgeberische Initiative durch ein königliches Dekret ausübte; vgl. in Sachsen O. Mayer S. 165, in Frankreich Lebon S. 162 usw. — Die griechische Verfassung vom Jahre 1864 nannte die Gesetzesvorlagen ohne Unterschied *προτάσεις νόμων* (z. B. Art. 23) oder *νομοσχέδια* (z. B. Art. 57). Die revidierte Verfassung (1911) gebraucht nur den Ausdruck *προτάσεις νόμων*. Die GO. versucht (im Art. 43 Abs. 2) die Gesetzesvorlagen der Initiative nach zu unterscheiden: sie nennt *νομοσχέδια* die von der Regierung und *προτάσεις νόμων* die vom Hause vorgelegten Gesetzentwürfe (in Frankreich: projets de lois — propositions de loi); trotzdem nennt die GO. weiter sämtliche Gesetzesvorlagen *προτάσεις νόμων*, ohne der Initiative nach zu unterscheiden (s. z. B. GO. Art. 43 Abs. 1, 47, 48, 63 usw.).

[4]) GO. Art. 43.

[5]) Verf. Art. 53.

gemäß (vor der Abänderung vom 7. Februar 1911) fand erst eine Beratung und Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze (*ἐπὶ τῆς ἀρχῆς*) des Gesetzentwurfes, dann über die einzelnen Artikel (*κατ' ἄρθρον*) und zuletzt über das Ganze (*ἐπὶ τοῦ συνόλου*) statt.[6])

Nach der Revision der Verfassung (1911) findet erst eine Beratung und Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze und dann zwei Beratungen und Abstimmungen über die einzelnen Artikel und das Ganze an drei verschiedenen Tagen statt; nach der Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze folgt die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Artikel in verschiedenen Sitzungen, die wenigstens zwei Tage voneinander entfernt sind; sind bei der letzten Beratung Abänderungen angenommen worden, so wird die Abstimmung über das Ganze bis zum Druck und zur Verteilung des Gesetzentwurfes nebst Abänderungen verschoben.[7])

Dem revidierten Art. 57 der Verfassung nach müssen sämtliche Gesetzesvorlagen nach der Abstimmung über die allgemeinen Grundsätze einer Kommission überwiesen werden, außer wenn es bereits geschehen ist oder wenn die Bearbeitung vom Staatsrat (*συμβούλιον τῆς ἐπικρατείας*)[8]) vorgenommen wurde.

Das Prinzip der Fristabkürzung zwischen den zwei Beratungen und Abstimmungen über die einzelnen Artikel und das Ganze („declaration d'urgence") ist in der griechischen Verfassung erst durch die Revision derselben eingeführt. Durch die „declaration d'urgence" wird keine Beratung und Abstimmung weggelassen, wie z. B. in Frankreich,[9]) sondern nur die Überweisung an eine Kommission ist nach der declaration d'urgence nicht mehr erforderlich und die Frist zwischen zwei Abstimmungen über die einzelnen Artikel wird um einen Tag abgekürzt.[10]) Ist ein Gesetzentwurf vom Hause zurückgewiesen

---

[6]) Art. 35.

[7]) Verf. Art. 57; GO. Art. 63 ff.

[8]) Die Bestellung eines Staatsrates wurde in der revidierten Verfassung (1911) vorgenommen (Art. 82—86); aber bis heute ist das dazu nötige Gesetz noch nicht promulgiert worden.

[9]) Französische GO. § 50; Lebon S. 119; Pierre S. 1023 ff.

[10]) Verf. Art. 57 § 2 Abs. 3; GO. Art. 63 Abs. 3.

oder vom König nicht sanktioniert worden, so darf er nicht während derselben Session von neuem vorgelegt werden.[11])

Sämtliche Vorlagen des Hauses sind mit dem Ablauf der Legislaturperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußfassung gediehen sind, für zurückgewiesen zu erachten, d. h. es gilt in Griechenland die „Diskontinuität" zwischen zwei Legislaturperioden; zwischen zwei Sessionen derselben Legislaturperiode gilt dagegen das Kontinuitätsprinzip.[12])

§ 12.

Die Immunität der Mitglieder des Hauses.

Die sogen. Immunität der Abgeordneten ist kein Privileg oder Recht der Mitglieder des Hauses, sondern nur objektives Recht zur Bewahrung der Autonomie des Hauses.[1])

I. Nach dem Art. 62 der griechischen Verfassung „darf kein Mitglied des Hauses wegen Meinungsäußerung oder Abstimmung in der Ausübung seiner Befugnisse als Abgeordneter verfolgt oder auf irgendeine Weise in Untersuchung gezogen werden".[2])

Die Vorschrift des Art. 62, welche fast in allen Verfassungen vorkommt, beabsichtigt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Hauses von der exekutiven Gewalt und zugleich von ihren Wählern zu schützen.[3])

Der Abgeordnete ist niemals und gegenüber niemandem verantwortlich wegen seiner Meinung oder Abstimmung in der Ausübung seines Berufes; strafrechtlich, disziplinarisch[4])

---

[11]) Verf. Art. 25; GO. Art. 48.

[12]) GO. Art. 77; ebenfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika (GO. Art. 70). Im Deutschen Reichstag gilt in beiden Fällen die Diskontinuität (GO. § 70; vgl. Laband Bd. 1 S. 342).

[1]) Laband Bd. 1 S. 355ff.; Esmein S. 861.

[2]) vgl. Deutsche RV. Art. 30.

[3]) Es kann z. B. der „Mandat impératif" nicht eingeführt werden; vgl. N. N. Saripolos, *Ἑλλην. συντ. Δίκαιον* Bd. 1 S. 216 Anm. 2.

[4]) Disziplinarisch ist verantwortlich der Abgeordnete vor dem Hause, wie es schon oben gesagt ist (§ 8), aber nur wegen

und sogar zivilrechtlich[5]) kann der Abgeordnete wegen Meinung und Abstimmung niemals[6]) zur Verantwortung gezogen werden.

Die Immunität des Art. 62 dauert während der ganzen Sitzungsperiode. Nach dem Schluß der Periode kann der Abgeordnete nicht verfolgt werden wegen geäußerter Meinung oder Abstimmung, die er in der Zeit, wo er Abgeordneter war, ausübte.[7])

Nicht verantwortlich ist der Abgeordnete nur wegen Meinungsäußerung oder Abstimmung (*ἕνεκα γνώμης ἢ ψήφου*), also nicht wegen anderer „Handlungen".[8])

Mit „Ausübung seines Berufes" wird nicht nur die Plenarsitzung des Hauses gemeint, sondern auch die Sitzung einer Kommission oder eine Botschaft an den König usw.;[9]) ebenfalls kann die Meinungsäußerung auch schriftlich geschehen sein; z. B. ein schriftlicher Bericht an das Haus oder eine Gesetzesvorlage.

II. Der Art. 63 der griechischen Verfassung enthält eigentlich keine Unverantwortlichkeit der Abgeordneten, sondern nur einen Schutz derselben. „Kein Mitglied kann während der Session verfolgt oder verhaftet werden ohne Genehmigung der Versammlung; eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn er bei Ausübung des Verbrechens ergriffen wird. Eine Verhaftung wegen Schulden wird während der Session, und zwar vier Wochen vor der Eröffnung und drei

---

Beschimpfungen gegen andere Mitglieder in der Plenarsitzung. Wegen Beschimpfungen gegen andere Personen in der Plenarsitzung oder gegen Mitglieder des Hauses, aber außerhalb der Sitzung (z. B. in der Sitzung einer Kommission oder in einem schriftlichen Bericht an das Haus) darf der Abgeordnete nur vom Hause nicht disziplinarisch bestraft werden; der ordentliche Rechtsweg bleibt offen.

[5]) vgl. N. N. Saripolos Bd. 1 S. 404 f.

[6]) Und wenn es noch das Haus erlaubt; anders in Dänemark (Verf. Art. 57).

[7]) Die Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 30) sagt das ausdrücklich: „. . . zu irgendeiner Zeit . . ."

[8]) vgl. v. Jagemann S. 139.

[9]) GO. Art. 95.

nach der Schließung der Session, gegen ein Mitglied nicht ausgeführt. Befindet sich der Abgeordnete wegen Schulden im Gefängnis, so wird er unbedingt vier Wochen vor der Eröffnung der Session freigelassen".[10])

Der Schutz des Art. 63 dauert während der Session,[11]) also auch während der Vertagung derselben.[12])

Ist ein Abgeordneter bereits vor der Eröffnung der Session verurteilt worden, so findet der Art. 63 keine Anwendung.[13]) Die Fortsetzung der Untersuchung nach der Eröffnung der Session findet ohne die Genehmigung der Versammlung nicht statt.[14])

Es ist gleichgültig, sowohl für den Schutz während der Session wie für die Aufhebung desselben nach dem Schluß der Session, ob die strafbare Handlung vor oder während der Session begangen ist.

Ein Zivilverfahren gegen ein Mitglied des Hauses ist immer zulässig, auch ohne Genehmigung des Hauses; nur die Schuldhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben; für letzteres ist kein Beschluß des Hauses erforderlich.

§ 13.

Berufung des Hauses; Eröffnung, Vertagung und Schließung der Session; Auflösung des Hauses.

I. Gegenüber dem System der absoluten Unabhängigkeit des Hauses betreffs der Berufung des Hauses, der Eröffnung, Vertagung und Schließung der Session, welches System die französischen Verfassungen der Revolutionszeit enthalten,[1])

---

[10]) vgl. Art. 31 Deutsche RV.

[11]) Im Reichstag „während der Sitzungsperiode"; doch wird auch damit die „Session" gemeint; Laband Bd. 1 S. 358; Meyer-Anschütz S. 455.

[12]) vgl. N. N. Saripolos, *Ἑλλ. συντ. Δίκ.* Bd. 1 S. 410 und die dort zitierte Literatur.

[13]) vgl. Laband Bd. 1 S. 358 f.; Meyer-Anschütz S. 456.

[14]) Anders in Deutschland (RV. Art. 31 Abs. 3).

[1]) vgl. Verf. vom 3. September 1791 (titre III chap. I art. 1),

und dem System der absoluten Unterwerfung des Hauses unter den König betreffs derselben Fragen, welches System in England noch heute gilt,[2]) hat die griechische Verfassung ein gemischtes System vorgezogen: Der König beruft das Haus regelmäßig einmal im Jahre und außerordentlich, wenn er es für nötig hält. Er verkündet in eigener Person oder durch Vertreter die Eröffnung und Schließung der Session.[3]) Hat aber der König das Haus bis zum 1. Oktober noch nicht berufen, so tritt es ipso jure am 1. Oktober zusammen, aber nur, wenn es das Budget und die Friedenspräsenzstärkegesetze („ἐτήσια ἔργα") des betreffenden Jahres noch nicht angenommen hat.[4])

Für die Dauer der regelmäßigen Session (τακτικὴ σύνοδος) waren (vor der Revision der Verfassung) drei Monate das Minimum und sechs Monate das Maximum. Die revidierte Verfassung[5]) hat nur das Minimum (3 Monate) beibehalten. Die Zeit der Vertagung der Session seitens des Königs wird nicht mitgerechnet.[6])

Zu einer außerordentlichen Session (ἔκτακτος σύνοδος) kann das Haus nur nach Berufung des Königs zusammentreten. Die Dauer derselben ist nicht im voraus festgelegt worden. Die Arbeiten der außerordentlichen Session werden nicht im voraus

---

Verf. vom 22. August 1795 (Art. 59), Verf. vom 4. November 1848 (Art. 32); vgl. Jellinek, Ausgew. Schriften u. Reden Bd. 2 S. 241 ff.

[2]) Jellinek, Ausgew. Schriften Bd. 2 S. 242, Allgem. Staatslehre S. 690 Anm. 1; vgl. die Deutsche RV. Art. 12 ff.; Meyer S. 449; Bornhak S. 163.

[3]) Verf. Art. 37 Abs. 1.

[4]) Verf. Art. 54 u. 60.

[5]) Verf. Art. 54 Abs. 2.

[6]) Können die Kommissionen während der Vertagung beraten? In Deutschland herrscht die verneinende Meinung (Laband Bd. 1 S. 343 Anm. 2; Perels S. 105; dagegen: G. Meyer S. 325 f. und 449). Vor der letzten Abänderung der GO. (November 1914) war das sehr zweifelhaft, da die Kommissionen nur für die Dauer der Session erwählt waren. Jetzt, wo sie permanent sind, ist es anzunehmen, daß unter der Vertagung der Session auch die Kommissionen verstanden werden müßten.

bestimmt wie z. B. in Schweden.[7]) Nur die „ἐτήσια ἔργα", d. h. das Budgetgesetz und die Friedenspräsenzstärkegesetze darf das Haus in einer außerordentlichen Session nicht annehmen.[8])

Der König ist berechtigt, die Session einmal zu vertagen, nicht öfter. Die Vertagung darf nicht 30 Tage überschreiten und ohne Genehmigung des Hauses nicht während derselben Session wiederholt werden.[9])

II. Der König hat das Recht, das Haus aufzulösen. Dieses Recht befindet sich keineswegs im Gegensatz zu der Theorie der Souveränität des Volkes; es bedeutet dagegen einen Aufruf des Königs an das Volk, und die Wahlen (nach der Auflösung) sind ein Referendum des Volkes zur Antwort an den Aufruf des Königs.[10]) Wiederholte nacheinander folgende Auflösungen des Hauses sind nach dem Wortlaut der Verfassung als gültig, nach dem Sinne aber derselben als widerrechtlich zu betrachten, gerade weil dadurch die Auflösung den Sinn des Aufrufes des Königs an das Volk verliert.

Die Auflösung des Hauses kann nur nach der Erwählung des Vorstandes stattfinden.[11])

Der König ist niemals gezwungen, das Haus aufzulösen, mit Ausnahme des Falles der Annexion eines fremden Landes.[12])

Das Dekret der Auflösung des Hauses muß gleichzeitig den Tag der Wahlen[13]) und der Berufung des neuen Hauses[14]) bestimmen.[15])

Es gibt einen Fall, wo die Auflösung des Hauses nicht seitens des Königs angeordnet wird, sondern ipso jure stattfindet:

---

[7]) vgl. die GO. für den „Riksdag" Art. 2 Abs. 2 (bei Dareste Bd. 2 S. 85).

[8]) Verf. Art. 60.

[9]) Verf. Art. 38.

[10]) s. Esmein S. 1909; Lebon S. 46ff.; Duguit S. 414ff.

[11]) vgl. oben § 3.

[12]) N. N. Saripolos, *Ἑλλ. συντ. δίκ.* Bd. 1 S. 447.

[13]) Minimum 30 Tage (Gesetz *ΓΧΝς'* vom 19. März 1910) und Maximum 45 Tage (Verf. Art. 37).

[14]) Binnen 3 Monaten (Verf. Art. 37).

[15]) vgl. N. N. Saripolos ebenda S. 447f.

Das Haus, welches die Revision der Verfassung beschließt, wird ipso jure nach dieser Beschlußnahme aufgelöst.[16])

Es gibt 4 Fälle, in denen das bereits aufgelöste Haus wieder ins Leben gerufen wird: 1. Im Falle Todes des Königs wird, wenn der Thronfolger minderjährig oder abwesend ist und kein Regent da ist, derselbe durch das Haus gewählt;[17]) 2. Erwählung eines Vormundes für den minderjährigen Thronfolger im Falle des Todes des Königs;[18]) 3. Erwählung eines Regenten durch das Haus im Falle des Todes des Königs und mangels eines Nachfolgers bis zur Erwählung des neuen Königs;[19]) und 4. im Fall der Verhängung des Belagerungszustandes wird das dazu nötige Gesetz vom Hause genehmigt, auch wenn es schon aufgelöst ist.[20])

---

[16]) Verf. Art. 108.
[17]) Verf. Art. 50.
[18]) Verf. Art. 51.
[19]) Verf. Art. 52.
[20]) Verf. Art. 91 Abs. 3.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.